Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2680**
15. Wahlperiode 10. 03. 2004

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/2538 –

Entwurf eines Gesetzes über Begleitregelungen zur Einführung des digitalen Kontrollgeräts zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten (Kontrollgerätbegleitgesetz – KontrGerätBeglG)

Bericht der Abgeordneten Bartholomäus Kalb, Gunter Weißgerber, Franziska Eichstädt-Bohlig und Dr. Günter Rexrodt

Mit dem Gesetzentwurf ist die Einführung des digitalen Kontrollgerätes zur besseren Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr (VO (EG) Nr. 2135/98) beabsichtigt, um mehr Effizienz bei den Kontrollen, Abbau von Missbräuchen des gegenwärtigen Systems sowie eine Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen.

Die dem Bund (beim Kraftfahrt-Bundesamt) entstehenden Kosten in Höhe von rd. 10 Mio. Euro für

– Einrichtung und Betrieb der nationalen Zertifizierungsstelle

– Führung des Zentralen Kontrollgerätkartenregisters

– Personalisierung und Ausgabe der Kontrollgerätkarten

werden durch kostendeckende Gebühren abgedeckt.

Dafür sollen in die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zwei neue Gebührentatbestände aufgenommen werden, und zwar

– Zuteilung einer Kontrollgerätkarte (kalkuliert 20 Euro)

– Ausgabe von Zertifikaten für ein EG-Kontrollgerät im Rahmen der Kontrollgerätkarte (kalkuliert 2 Euro).

Die Aufgabenzuweisung an das Kraftfahrt-Bundesamt erfordert gemäß Grobkonzept 11 Kräfte; die entsprechenden Personalkosten sind bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen entsteht dadurch jedoch nicht, weil das Personal im Rahmen des bestehenden Stellenplans für Kapitel 12 12 durch Umschichtungen aufgrund veränderter Arbeitsabläufe bereitgestellt wird. Entsprechend werden auch die Personalkosten im Rahmen der bestehenden Finanzplanung abgedeckt.

Weitere Kosten entstehen für die Kontrollbehörden des Bundes (Bundesamt für Güterverkehr, Zoll, Bundesgrenzschutz) durch den Erwerb von Kontrollkarten, ggf. auch durch den Erwerb von Kontrollsoftware und Hardware zur Auswertung.

Bei den Ländern entsteht sachlicher und personeller Aufwand durch das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Ausgabe der Kontrollgerätkarten. Eine kostendeckende Gebühr soll den Aufwand abdecken. Daneben entstehen Kosten für Kontrollkarten, Kontrollhard- und Kontrollsoftware der Kontrollbehörden der Länder.

Speditionen und sonstige Unternehmen, welche unter die Sozialvorschriften fallende Fahrzeuge einsetzen, sowie

Werkstätten sind verpflichtet, Unternehmens- und Werkstattkarten zu erwerben. Eventuelle Anschaffung von Hard- und Software zur Speicherung der Daten von Fahrerkarte und aus dem Massenspeicher der Kontrollgeräte bei Speditionen und sonstigen Unternehmen. Fahrer sind verpflichtet, Fahrerkarten zu erwerben (und ggf. Kartenführerschein).

Bezifferbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf die Verbraucher und Verbraucherinnen dürften sich jedoch nach hiesiger Einschätzung nicht ergeben.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 10. März 2004

Der Haushaltsausschuss

Manfred Carstens (Emstek)
Vorsitzender

Bartholomäus Kalb
Berichterstatter

Gunter Weißgerber
Berichterstatter

Franziska Eichstädt-Bohlig
Berichterstatterin

Dr. Günter Rexrodt
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333